



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Dezember 2019
(OR. en)

12814/04
DCL 1

CRIMORG 86

FREIGABE

| | |
|---------------|--------------------------|
| des Dokuments | ST 12814/04 RESTREINT UE |
| vom | 4. Oktober 2004 |
| Neuer Status: | Öffentlich zugänglich |

| | |
|--------|---|
| Betr.: | Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen im Rahmen der Beratungen des Sachverständigenausschusses des Europarats über ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten vom November 1990 aufzunehmen |
|--------|---|

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 4. Oktober 2004 (05.10)
(OR. en)

12814/04

RESTREINT UE

CRIMORG 86

ERGEBNISSE DER BERATUNGEN

der Multidisziplinären Gruppe "Organisierte Kriminalität"
vom 22.-23. September 2004

Nr. Vordokument: 11746/04 CRIMORG 69 RESTREINT UE
12135/04 CRIMORG 76 RESTREINT UE

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen im Rahmen der Beratungen des Sachverständigenausschusses des Europarats über ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten vom November 1990 aufzunehmen

Die Kommission hat dem Rat am 25. Juni 2004 eine "Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen im Rahmen der Beratungen des Sachverständigenausschusses des Europarats über ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten vom November 1990 aufzunehmen" unterbreitet.

Im Anschluss an die Beratungen der Multidisziplinären Gruppe "Organisierte Kriminalität" vom 22. Juli und 24. September 2004, bei denen Einvernehmen über den beigefügten Text erzielt wurde, wird der Ausschuss "Artikel 36" ersucht, den AStV zu bitten, er möge den Text an den Rat zur Annahme weiterleiten. In der Sitzung der Multidisziplinären Gruppe stellte die Kommission fest, dass im Sinne des erzielten Kompromisses nach Festlegung des Gemeinsamen Standpunkts zur dritten Geldwäscherichtlinie kein weiterer Antrag auf Erteilung eines Verhandlungsmandats vorgelegt werden müsste.

Entwurf

BESCHLUSS DES RATES

**zur Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung – im Namen der Gemeinschaft –
des Entwurfs eines Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche
sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

- ermächtigt die Kommission, jene Aspekte des Entwurfs eines Zusatzprotokolls auszuhandeln, für die eine Gemeinschaftszuständigkeit besteht. Diese Ermächtigung bezieht sich auf Artikel 1 Buchstabe f und auf Artikel 10, soweit deren Bestimmungen die Zuständigkeit der Gemeinschaft betreffen, sowie auf die Artikel 11 und 12 des Entwurfs eines Zusatzprotokolls. Die Verhandlungen sind von der Kommission im Einklang mit den Verhandlungsrichtlinien im Anhang zu diesem Beschluss zu führen;
- ermächtigt die Kommission, im Sachverständigenausschuss über Bereiche zu verhandeln, die vom Vorschlag für eine dritte Geldwäscherichtlinie abgedeckt oder in den Beratungen hierüber angesprochen werden und die von der ersten und zweiten Geldwäscherichtlinie abweichende Bestimmungen beinhalten, sofern der Rat der EU bereits einen gemeinsamen Standpunkt zu diesen Bestimmungen und ihrer Anwendung auf Nicht-EU-Mitgliedstaaten angenommen hat;
- benennt einen besonderen Ausschuss zur Unterstützung der Kommission.

Verhandlungsrichtlinien

1. Die Kommission handelt Bestimmungen des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten aus, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fallen.
2. Die Kommission versucht zu gewährleisten, dass das Zusatzprotokoll mit Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts aufgrund des EG-Vertrags vereinbar ist.
3. Die Kommission versucht zu gewährleisten, dass das Zusatzprotokoll die Standards der Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche", die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fallen, berücksichtigt, indem generell auf diese Standards als Leitlinien verwiesen wird. Das Zusatzprotokoll sollte maßgebliche Völkerrechtsakte, insbesondere die Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und gegen Korruption, berücksichtigen.
4. Der Entwurf für ein Zusatzprotokoll sollte eine Klausel enthalten, die der Gemeinschaft einen Beitritt zum Zusatzprotokoll ermöglicht.
5. Der Entwurf für ein Zusatzprotokoll sollte eine Klausel über die Beteiligung der Gemeinschaft an allen in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallenden Entscheidungen, die von den Vertragsparteien des Zusatzprotokolls gemeinsam anzunehmen sind, enthalten, sowie den Grundsatz festlegen, dass die Gemeinschaft über jene Anzahl Stimmen verfügt, die der Zahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind.
6. Wenn dies angesichts des Inhalts des Protokolls und des Gemeinschaftsrechts erforderlich ist, sollte eine Trennungsklausel in das Protokoll aufgenommen werden, damit die Anwendung bestehender bzw. künftiger Gemeinschaftsvorschriften möglich ist.